



Gemeinde Waidhofen

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße „B300-Kothmühle“ als Teilfläche zur Ortsstraße „Mühlweg“

Nach Art. 3 Abs. 1 BayStrWG sind die öffentlichen Straßen nach Ihrer Verkehrsbedeutung in Klassen einzuteilen. Die einzelnen Straßenklassen und deren Verkehrsbedeutung sind im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz abschließend bestimmt. Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist diese in die entsprechende Straßenklasse (Art. 3 BayStrWG) umzustufen (Aufstufung, Abstufung), Art. 7 Abs. 1 BayStrWG. Die Umstufung soll drei Monate vorher angekündigt werden, gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG.

Gemäß Art. 46 Nr. 2 BayStrWG sind Ortsstraßen, Straßen die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dienen. Aufgrund des damaligen Ausbaus der B300 vom Jahre 1998 hat sich der Straßenverlauf der B300 geändert und die Widmungen der Zuwegungen wurden anhand des Planfeststellungsverfahrens angepasst. Da sich der Innerortsbereichs bis zur Auffahrt der B300 Waidhofen-West erstreckt ist eine Umstufung der FlNr. 341/1 der Gemarkung Diepoltshofen, Teilfläche von Gemeindeverbindungsstraße „B300-Kothmühle“ zur Ortsstraße, als Erweiterung des „Mühlweges“ notwendig (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG).

Diese Verfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

1. Die Gemeindeverbindungsstraße „B300-Kothmühle“ mit der Flurnummer 341/1 der Gemarkung Diepoltshofen wird zur Ortsstraße „Mühlweg“ umgestuft. Die Teilfläche zur Umstufung beginnt bei FlNr. 341/2 der Gemarkung Diepoltshofen (Kothmühle) und endet bei FlNr. 507/7 der Gemarkung Diepoltshofen (ND9).
2. Die Umstufung wird wirksam zum 01.01.2027
3. Trägerin der Straßenbaulast für die Gemeindestraße „Mühlweg“ ist die Gemeinde Waidhofen nach Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist die Bekanntmachung im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a BayVwVfG):

<https://www.waidhofen.de/startseite-waidhofen>

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 12.08.2026 bis 11.11.2026 in der Gemeinde Waidhofen, Zimmer 17, Herzoganger 1 in 86529 Schrobenhausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Schrobenhausen, den 06.08.2026



Josef Fuchs
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Ortstafeln Waidhofen und VGem Schrobenhausen
Ausgehängt am 11.08.2026
Abgenommen am 12.11.2026